

Gütekategorie beziehen; alsdann ist der Preisabschlag von den für diese Gütekategorie geltenden Preisen vorzunehmen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, Preisabschläge gemäß Abs. 1 in Höhe der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bzw. vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht festgestellten Wertminderung vorzunehmen. Eine Preisfestsetzung durch die Preisbildungsorgane erfolgt nicht, es sei denn, es wird durch die Preisbildungsorgane ein höherer Preisabschlag festgesetzt.

(3) Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn die Preise für Erzeugnisse in Preisanordnungen festgesetzt sind. Sind in Preisanordnungen Abschläge gemäß Abs. 1 ausdrücklich festgesetzt, so gelten diese, es sei denn, aus der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bzw. vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht festgestellten Wertminderung ergibt sich ein höherer Preisabschlag; alsdann ist der Preisabschlag in dieser Höhe vorzunehmen.

§ 4

Ausnahmeregelungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise kann Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen dieser Preisanordnung treffen.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Preisanordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1961

Die Regierungskommission für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen
Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter
des Ministers der Finanzen

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plan-
kommission

I. V.: Meiser

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Anordnung über die Ausbildung von technischen Assistenten der Landwirtschaft.

Vom 21. April 1961

Zur Ausbildung von technischen Assistenten der Landwirtschaft, des Gartenbaues, der Forstwirtschaft und der Veterinärmedizin wird folgendes angeordnet:

§ 1

Fachrichtungen

Die Ausbildung von technischen Assistenten erfolgt für nachstehende Fachrichtungen:

1. Fachrichtung Landwirtschaft mit den Spezialrichtungen:
 - a) Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung,
 - b) Biologie,
 - c) Chemie;
2. Fachrichtung Gartenbau;
3. Fachrichtung Forstwirtschaft;
4. Fachrichtung Veterinärmedizin.

§ 2

Ausbildungsstätten

(1) Die technischen Assistenten für die Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft werden an der Fachschule für Landwirtschaft in Eisenach und für die Fachrichtung Veterinärmedizin an der Fachschule für Veterinärmedizin in Rostock ausgebildet.

(2) Bis zur völligen Deckung des Bedarfs an technischen Assistenten durch die im Abs. 1 genannten Fachschulen können Institute der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und Institute der landwirtschaftlich-gärtnerischen und veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten nach Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen mit der Ausbildung von technischen Assistenten beauftragt werden. Dies gilt auch für die Qualifizierung von bewährten technischen Mitarbeitern in den Instituten für die im § 1 genannten Fachrichtungen.

§ 3

Voraussetzungen zur Zulassung

(1) Zur Zulassung für die Ausbildung als technischer Assistent soll der Bewerber

- a) die Reifeprüfung an einer Oberschule abgelegt haben und 1 Jahr berufsbedingte Praxis nachweisen können oder
- b) nach erfolgreichem Besuch der Mittelschule bzw. 10klassigen polytechnischen Oberschule die Facharbeiterprüfung abgelegt haben.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt nach den jeweils gültigen Richtlinien, die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen für die Auswahl, Zulassung und Vormerkung der Studienbewerber zum Direktstudium an den Fachschulen herausgegeben werden.

(3) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet eine Kommission unter Vorsitz des Direktors der ausbildenden Fachschule bzw. des Instituts entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen und Bestimmungen.

§ 4

Dauer der Ausbildung und Ausbildungsgang

(1) Die Ausbildung dauert 2 Jahre und beginnt am 1. September eines jeden Jahres

(2) Während der Ausbildung kann allen Studierenden an den Fachschulen, an den Instituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und an den landwirtschaftlich-gärtnerischen und veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten ein Stipendium nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Stipendien der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik gewährt werden.

(3) Die Ausbildung wird nach den vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Lehrplänen durchgeführt.